

Preisblatt für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß §37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Stand: 09.10.2024, Preise gültig ab 01.01.2025

1. Preise für Standardleistungen

1.1. Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in der Niederspannung^{1) 2)}

Standardleistungen gem. § 32 Abs. 1 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
mME je Messlokation für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME je Messlokation für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

1) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig
2) Preise gelten auch für jede weitere mME an einem Netzanschluss

1.2. Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Hinweis: Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden auf den Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber aufgeteilt.

Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in der Niederspannung³⁾

Standardleistungen gem. § 34 Abs. 1 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
Verbrauchsgruppe Jahresstromverbrauch⁴⁾		
über 100.000 kWh	Veröffentlichung folgt	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	100,84	120,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	75,63	90,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	50,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	16,81	20,00
über 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh ⁵⁾	16,81	20,00
0 bis einschließlich 3.000 kWh ⁵⁾	16,81	20,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00

Leistungsgruppe Installierte Leistung		
größer 100 kW	Veröffentlichung folgt	
über 25 bis einschließlich 100 kW	100,84	120,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	42,02	50,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	16,81	20,00
über 1 bis einschließlich 7 kW ⁵⁾	16,81	20,00

Preise für den Verteilnetzbetreiber in der Niederspannung³⁾

Standardleistungen gem. § 34 Abs. 1 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
Verbrauchsgruppe Jahresstromverbrauch⁴⁾		
über 100.000 kWh	Veröffentlichung folgt	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	67,23	80,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	67,23	80,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	67,23	80,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	67,23	80,00
über 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh ⁵⁾	33,61	40,00
0 bis einschließlich 3.000 kWh ⁵⁾	8,40	10,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	67,23	80,00

Leistungsgruppe Installierte Leistung		
größer 100 kW	Veröffentlichung folgt	
über 25 bis einschließlich 100 kW	67,23	80,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	67,23	80,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	67,23	80,00
über 1 bis einschließlich 7 kW ⁵⁾	33,61	40,00

3) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig

4) Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (§30 Abs. 4 S. 1 MsbG). Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.

5) optionaler Einbaufall. Bei Einbau auf Kundenwunsch zzgl. 30 € brutto einmalig

2. Entgelte für Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Gültig ab 01.01.2025

Hinweis: Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von §34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG jeweils der Besteller von Zusatzleistungen (§3 Abs. 1 S.4 MsbG).
Die Leistungen werden auf Bestellung und nach Prüfung der technischen Umsetzbarkeit angeboten.

2.1. Zusatzleistungen nach §34 Abs. 2 MsbG

2.1.1. Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 2 MsbG ^{6) 7)}	Nettopreise €/einmalig	Bruttopreise €/einmalig
Nr. 1. Ab 2025: vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMSys innerhalb von 4 Monaten	25,21	30,00

2.1.2. Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 2 MsbG ^{6) 7)}	Nettopreise €/Jahr	Bruttopreise €/Jahr
Nr. 1. Ab 2025: vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMSys innerhalb von 4 Monaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	Preisobergrenze, welche in entsprechender Anwendung von §30 Abs. 1 bis 3 für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würde.	
Nr. 2a. Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG).	8,40	10,00
Nr. 2b. Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG).	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 3. Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG).	8,40	10,00
Nr. 4a. Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG).	8,40	10,00
Nr. 4b. Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG).	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 4c. Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG).	8,40	10,00
Nr. 5. Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 Buchstabe a sowie den §§ 9 oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG).	25,21	30,00
Nr. 6. Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG).	8,40	10,00
Nr. 7. Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG).	8,40	10,00

<p>Nr. 8. Ab 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Primärregelenergiemarkt • Sekundärregelenergiemarkt • Tertiärregelenergiemarkt 	<p>8,40 16,81 25,21</p>	<p>10,00 20,00 30,00</p>
<p>Nr. 9. Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütlich Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG).</p>	<p>25,21</p>	<p>30,00</p>
<p>Nr. 10. Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG).</p>	<p>8,40</p>	<p>10,00</p>
<p>Nr. 11. Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 11 MsbG).</p>	<p>8,40</p>	<p>10,00</p>
<p>Nr. 12. Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 12 MsbG).</p>	<p>8,40</p>	<p>10,00</p>
<p>Nr. 13. Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 13 MsbG)</p>	<p>25,21</p>	<p>30,00</p>

6) Die aufgeführten gesetzlichen Pflicht-Zusatzleistungen können von Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer für sich oder ihre Kunden verlangt werden.

7) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig

3. Zusatzleistungen nach §34 Abs. 3 MsbG

Hinweis: Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von §34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG jeweils der Besteller von Zusatzleistungen (§3 Abs. 1 S.4 MsbG).

Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in der Niederspannung

Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 3 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
Stromwandler für Niederspannung	45,00	53,55
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	320,04	380,45
Ablesung vor Ort pro Kunde (je Vorgang)	55,00	65,45

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Die Preise können gemäß § 33 Abs. 3 MsbG höchstens alle vier Jahre erhöht werden. Sobald die AllgäuNetz GmbH & Co. KG neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese in das Preisblatt auf.